

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. Mai 2012

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
14. 5. 2012	Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) 20411 (neu), 20411 01 28	106
10. 5. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen 22410 01 41	120
10. 5. 2012	Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung 22410 01 52	122
15. 5. 2012	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder 34110	124

**Niedersächsische Verordnung
über die Arbeitszeit
der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen
(Nds. ArbZVO-Schule)**

Vom 14. Mai 2012

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Arbeitszeit der Lehrkräfte,
ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitszeit
- § 3 Regelstundenzahl
- § 4 Unterrichtsverpflichtung
- § 5 Verpflichtende Arbeitszeitkonten
- § 6 Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten
- § 7 Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung
- § 8 Altersermäßigung
- § 9 Altersteilzeit
- § 10 Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte
- § 11 Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- § 12 Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule
- § 13 Übertragung von Anrechnungsstunden innerhalb einer kollektiven Schulleitung
- § 14 Anrechnungen für besondere Belastungen
- § 15 Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben
- § 16 Anrechnungen für Sonderaufgaben
- § 17 Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen
- § 18 Freistellungen für Lehrkräfte
- § 19 Berechnung bei Bruchteilen
- § 20 Arbeitszeitmodelle

Zweiter Abschnitt

Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

- § 21 Geltungsbereich
- § 22 Arbeitszeit
- § 23 Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung
- § 24 Arbeitszeitkonten, Freijahr
- § 25 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen
- § 26 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 27 Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- § 28 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei Wahrnehmung von Sonderaufgaben
- § 29 Berechnung bei Bruchteilen

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 30 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

**Arbeitszeit der Lehrkräfte,
ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter**

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). ²Sie gelten nicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter.

§ 2

Arbeitszeit

¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 3

Regelstundenzahl

(1) ¹Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. ²Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

- | | | |
|---|------|---------------------|
| 1. Grundschulen | 28 | Unterrichtsstunden, |
| 2. Hauptschulen | 27,5 | Unterrichtsstunden, |
| 3. Realschulen | 26,5 | Unterrichtsstunden, |
| 4. Oberschulen | 25,5 | Unterrichtsstunden, |
| 5. Förderschulen | 26,5 | Unterrichtsstunden, |
| 6. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs | 23,5 | Unterrichtsstunden, |
| 7. Integrierten Gesamtschulen | 24,5 | Unterrichtsstunden, |
| 8. berufsbildenden Schulen | | |
| a) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, | 24,5 | Unterrichtsstunden, |
| b) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, | 25,5 | Unterrichtsstunden. |

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Regelstundenzahl

- | | | |
|--|------|---------------------|
| 1. für Realschullehrerinnen und Realschullehrer an Grund- oder Hauptschulen sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer, die an anderen Schulen als Förderschulen sonderpädagogische Förderung leisten, | 26,5 | Unterrichtsstunden, |
| 2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Schulen unterrichten | | |
| a) in Fächern, die Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen, | 24,5 | Unterrichtsstunden, |

b) in den übrigen Fächern	26,5	Unterrichtsstunden,
3. für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Beruflichen Gymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet,	23,5	Unterrichtsstunden,
4. für Lehrkräfte an Seefahrtsschulen	23,5	Unterrichtsstunden,
5. für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis	27,5	Unterrichtsstunden,
6. für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer bei einer berufsbildenden Schule	26	Unterrichtsstunden.

(4) ¹Unterrichtet eine Lehrkraft in mehr als einer Schulform, so ist für sie die Regelstundenzahl der Schulform maßgebend, in der sie überwiegend eingesetzt wird. ²Die Regelungen des Satzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an den Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 richtet sich die Regelstundenzahl

1. für Lehrkräfte, die überwiegend im gymnasialen Angebot einer Oberschule unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 6 und
2. für Lehrkräfte, die an Oberschulen überwiegend in Schuljahrgängen im Sinne des § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 7.

§ 4

Unterrichtsverpflichtung

(1) ¹Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ergibt sich die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus der entsprechend der Teilzeitbeschäftigung bestimmten Zahl der Unterrichtsstunden abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. ²Auf Antrag der Lehrkraft kann zugelassen werden, dass die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus anderen Gründen wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten wird, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. ⁴Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 5

Verpflichtende Arbeitszeitkonten

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für zehn Schuljahre, über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich zusätzliche Unterrichtsstunden während folgender Schuljahre zu erteilen:

1. an Grundschulen in den Schuljahren 1998/99 bis 2008/09	1	Unterrichtsstunde,
2. an Hauptschulen a) im Schuljahr 1998/99	1	Unterrichtsstunde,
b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09	1,5	Unterrichtsstunden,
3. an Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen a) im Schuljahr 1998/99	1	Unterrichtsstunde,
b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09	2	Unterrichtsstunden, an Hauptschulzweigen Kooperativer Gesamtschulen 1,5 Unterrichtsstunden,
4. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs a) im Schuljahr 2000/01	1	Unterrichtsstunde,
b) in den Schuljahren 2001/02 bis 2010/11	2	Unterrichtsstunden,
5. an berufsbildenden Schulen a) in den Schuljahren 2002/03 bis 2005/06	1	Unterrichtsstunde,
b) in den Schuljahren 2006/07 bis 2012/13	2	Unterrichtsstunden.

²Satz 1 gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungen in der Probezeit.

(2) Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen.

(3) ¹Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:

1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2012/13 an,
2. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/14 an.

²Für Lehrkräfte, für die nach der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelung ein früherer Beginn der Ausgleichsphase vorgesehen war, erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden um 10 Prozent.

(4) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von Absatz 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase oder eine Ausgleichszahlung bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Ausgleichsphase soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken. ³Der Ausgleich kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen. ⁴Bei Bewilligung eines späteren Beginns der Ausgleichsphase erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden für Lehrkräfte, die nicht von Absatz 3 Satz 2 erfasst sind, um 10 Prozent. ⁵Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den zu Beginn der Aus-

gleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. ⁶Lehrkräften mit ermäßigter Arbeitszeit wird für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit abweichend von Satz 5 eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung gewährt, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte. ⁷Die Zahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen. ⁸Der erste Teilbetrag ist nach Beendigung der Ansparphase mit der Besoldung für den Monat August zu zahlen. ⁹Die weiteren Teilbeträge sind in jährlichem Abstand zu zahlen. ¹⁰Wird eine Ausgleichszahlung bewilligt, so entfällt eine Erhöhung nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Bei Geltendmachung persönlicher Gründe, die darauf beruhen, dass die Lehrkraft auf die Fortgeltung der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen vertraut hat, bewilligt die Landesschulbehörde auf Antrag einen von Absatz 3 Satz 1 abweichenden früheren Beginn der Ausgleichsphase.

(6) Für Lehrkräfte, deren Ausgleichsphase vor dem 1. August 2008 begonnen hat, richtet sich der Ausgleich nach den vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen.

§ 6

Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten

(1) Für die Bewilligung eines Freijahres sowie eines freiwilligen Arbeitszeitkontos gilt § 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) entsprechend, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zwölf Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Der Zeitraum für die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden nach Satz 1 und der Zeitraum, in dem die Lehrkraft zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 5 Abs. 1 erteilt, dürfen insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten. ³Die zusätzliche Unterrichtsverteilung darf nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ⁴§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für nach Absatz 2 erteilte Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag festgelegt. ²Hat eine Lehrkraft während der gesamten Dauer der Ansparphase nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde erteilt, so hat die Landesschulbehörde auf Antrag für alle zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von § 5 Abs. 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase zu bewilligen. ³§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung

Wird während eines verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos oder einer Arbeitszeitverteilung in der Form der Freijahrsregelung die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt § 8 b Abs. 2 bis 5 Nds. ArbZVO entsprechend.

§ 8

Altersermäßigung

(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird wie folgt ermäßigt:

1. bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde
 - a) vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - b) bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
2. ab dem 1. August 2014
 - a) um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - b) um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

(2) Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte.

(3) Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungen weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl erteilen, erhalten keine Altersermäßigung.

§ 9

Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2012 bewilligt werden.

(2) ¹Zu den Terminen 1. August 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt. ²Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. ³In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 80 Prozent und im zweiten Abschnitt 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. ⁵In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁶Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) ¹Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. ²Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Altersteilzeit auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2 bis 6 bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

§ 10

Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

(1) ¹Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Ermäßigung von drei Unterrichtsstunden. ²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten Lehrkräfte eine Ermäßigung von zwei Unterrichtsstunden.

(3) Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 zustehen, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.

(4) Lehrkräfte, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen insgesamt Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 sowie nach § 8 Abs. 1 zustehen.

(5) Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

§ 11

Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Lehrkraft auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen; § 45 NBG ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule

(1) Lehrkräfte, die die in der **Anlage 1** genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach der Anlage 1.

(2) ¹Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Zahl der für Koordinierungsaufgaben zugewiesenen Stellen, die bei Schulen mit bis zu 35 Klassen mit dem Faktor 6, bei Schulen mit 36 bis 55 Klassen mit dem Faktor 6,5 und bei Schulen mit 56 oder mehr Klassen mit dem Faktor 7 zu multiplizieren ist.

(3) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so bestimmt sich ihre Unterrichtsverpflichtung ab der fünften Woche nach der **Anlage 2**.

(4) Lehrkräften, denen Leitungsaufgaben übertragen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 28 Satz 2 Halbsatz 2, und Abs. 4), sind Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang zu gewähren.

(5) ¹Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule können Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bestimmt sich nach der **Anlage 3**.

§ 13

Übertragung von Anrechnungsstunden innerhalb einer kollegialen Schulleitung

Die sich für ein Mitglied einer kollegialen Schulleitung aus der Anlage 1 ergebenden Anrechnungsstunden können entsprechend dem Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben mit dessen Zustimmung anderen Mitgliedern der kollegialen Schulleitung übertragen werden.

§ 14

Anrechnungen für besondere Belastungen

(1) ¹Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Faktor. ³Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte Schülerhöchstzahl ergibt. ⁴Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen.

(2) ¹Die Anzahl der Stunden, die einer Schule nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, verringert sich je Schulassistentin oder Schulassistent um ein Viertel der Regelstundenzahl einer Lehrkraft. ²Bei den Kooperativen Gesamtschulen und bei den aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schulen ist dabei von einer Regelstundenzahl von 26,5 auszugehen.

(3) Lehrkräften an Schulen in der Trägerschaft des Landes können wegen der besonderen Aufgaben dieser Schulen weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

§ 15

Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerbildung, Lehrerfortbildung oder mit Beratungsfunktionen betraut sind, werden Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt.

§ 16

Anrechnungen für Sonderaufgaben

Nimmt eine Lehrkraft Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung Anrechnungsstunden gewähren.

§ 17

Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungen und Ermäßigungen nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl gemindert werden.

(2) Für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Absatz 1.

§ 18

Freistellungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte, die nach der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung qualifiziert werden, können in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

§ 19

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt; abweichend hiervon ist in den

Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 eine halbe Ermäßigungsstunde aufzurunden.³ Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.

§ 20

Arbeitszeitmodelle

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann das Kultusministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

Zweiter Abschnitt

Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 21

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Schulleiterinnen und Schulleiter im Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§ 22

Arbeitszeit

(1)¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden.²Sie vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Zeit.³Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der bewilligten Arbeitszeitermäßigung.

(2)¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen.²Soweit die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht Leitungsaufgaben, Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 23

Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung

(1) Die Zeit für die Erfüllung der Aufgaben nach § 43 NSchG (Leitungszeit) ergibt sich für jede Schule aus der regelmäßigen Arbeitszeit abzüglich der Zeit für die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung nach der Anlage 2.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter wirkt sich die Arbeitszeitermäßigung nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Leitungszeit bleibt unverändert.

(3)¹Vollzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine Mindestunterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden.²Ergibt sich aus der Anlage 2 eine geringere Unterrichtsverpflichtung als die Mindestunterrichtsverpflichtung, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden.³Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter wegen der nach Satz 2 bestehenden höheren Unterrichtsverpflichtung zu ihrer oder seiner Entlastung Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, so sind den Lehrkräften Anrechnungsstunden zu gewähren (§ 12 Abs. 4).

(4) Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 Satz 3 vorliegt, so erhöht sich ihre oder seine Unterrichtsverpflichtung um die Zahl der Unterrichtsstunden, die den Lehrkräften als Anrechnungsstunden nach § 12 Abs. 4 gewährt werden.

(5) In dem Umfang, in dem Anrechnungsstunden, die nach § 12 Abs. 5 gewährt werden können, nicht gewährt werden, vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters; Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Arbeitszeitkonten, Freijahr

Die §§ 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen

(1) Beträgt die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung entsprechend § 8 Abs. 1 ermäßigt.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte.

(3) Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.

§ 26

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter

(1)¹Beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer schwerbehinderten Schulleiterin oder eines schwerbehinderten Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung wie folgt ermäßigt:

1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 um zwei Unterrichtsstunden und
2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 um drei Unterrichtsstunden.

²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als drei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als fünf Stunden herabgesetzt ist.

§ 27

Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen; § 45 NBG ist entsprechend anzuwenden.²Die Arbeitszeitermäßigung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Landesschulbehörde kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 28

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei
Wahrnehmung von Sonderaufgaben

¹Nimmt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium die Unterrichtsverpflichtung für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung ermäßigen. ²Wird durch die Ermäßigung die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden; § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 29

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Stunde, so findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 500), außer Kraft.

Hannover, den 14. Mai 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Althusmann

Anrechnungen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Schulform	Funktionen	Anrechnungs- stunden	
1	2	3	
Berufsbildende Schulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit		
	– bis zu 35 Klassen	8	
	– 36 bis 80 Klassen	9	
	– 81 bis 99 Klassen	10	
	– 100 oder mehr Klassen ¹⁾²⁾	11	
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter und Lehrkraft, die schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt, an einer Schule, die an mindestens zwei Standorten mit jeweils 20 oder mehr Klassen ¹⁾²⁾ geführt wird, insgesamt	2	
Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit		
	– bis zu 18 Klassen	5	
	– 19 bis 24 Klassen	6	
	– 25 bis 30 Klassen	7	
	– 31 bis 36 Klassen	8	
	– 37 bis 41 Klassen	9	
	– 42 bis 48 Klassen	10	
– 49 oder mehr Klassen ¹⁾	11		
	Lehrkraft, die ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt	5	
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (Konrektorin oder Konrektor, Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor) an einer Schule mit		
	– bis zu 11 Klassen	4	
	– 12 bis 19 Klassen	5	
	– 20 bis 35 Klassen	6	
	– 36 oder mehr Klassen	7	
		weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor)	3
	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige in einem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte oder an einer Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde	2	
Oberschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit		
	– bis zu 18 Klassen	5	
	– 19 bis 25 Klassen	6	
	– 26 bis 32 Klassen	7	
	– 33 oder mehr Klassen	8	
		weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Oberschulkonrektorin oder Zweiter Oberschulkonrektor)	5
		didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Schule mit	
	– bis zu 18 Klassen	4	
	– 19 bis 25 Klassen	5	
	– 26 bis 32 Klassen	6	
	– 33 oder mehr Klassen	7	
	Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II je Schule für Fachkonferenzleitung	5 6	
Gesamtschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit		
	– bis zu 23 Klassen	8	
	– 24 bis 31 Klassen	9	
	– 32 bis 55 Klassen	10	
	– 56 oder mehr Klassen ¹⁾	11	
		didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Schule mit	
	– bis zu 23 Klassen	8	
	– 24 bis 31 Klassen	9	
	– 32 oder mehr Klassen ¹⁾	10	
		Leiterin oder Leiter des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzweigs mit jeweils	
– bis zu 11 Klassen	4		
– 12 bis 19 Klassen	6		
– 20 oder mehr Klassen ¹⁾	8		

Schulform	Funktionen	Anrechnungs- stunden
1	2	3
	Leiterin oder Leiter des Primarbereichs mit	
	– bis zu 16 Klassen	6
	– 17 oder mehr Klassen	8
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Primarbereichs	4
	Leiterin oder Leiter	
	– des Sekundarbereichs I	6
	– des Sekundarbereichs II	5
	Lehrkraft, die ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt	5
	Stufenleiterin oder Stufenleiter	4
	Jahrgangleiterin oder Jahrgangleiter	3
	Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Schule mit	
	– bis zu 7	} stimmberechtigten Lehrkräften in der Fachbereichskonferenz
	– 8 bis 20	
	– 21 oder mehr	
		1
		2
		3

¹⁾ Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte Schülerhöchstzahl ergibt.

²⁾ Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.

Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Grundschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	20,0
160 bis unter 175	19,5
175 bis unter 190	19,0
190 bis unter 205	18,5
205 bis unter 220	18,0
220 bis unter 235	17,5
235 bis unter 250	17,0
250 bis unter 265	16,5
265 bis unter 280	16,0
280 bis unter 295	15,5
295 bis unter 310	15,0
310 bis unter 325	14,5
325 bis unter 340	14,0
340 bis unter 355	13,5
355 bis unter 370	13,0
370 bis unter 385	12,5
385 bis unter 400	12,0
400 bis unter 415	11,5
415 bis unter 515	11,0
515 bis unter 615	10,5
615 bis unter 715	10,0
715 bis unter 815	9,5
815 bis unter 915	9,0
915 bis unter 1 015	8,5
1 015 bis unter 1 115	8,0
1 115 bis unter 1 215	7,5
1 215 bis unter 1 315	7,0
1 315 bis unter 1 415	6,5
1 415 bis unter 1 515	6,0
1 515 bis unter 1 615	5,5
1 615 bis unter 1 715	5,0
1 715 bis unter 1 815	4,5
1 815 bis unter 1 915	4,0
1 915 bis unter 2 015	3,5
2 015 bis unter 2 115	3,0
2 115 bis unter 2 215	2,5
2 215 bis unter 2 315	2,0
2 315 bis unter 2 415	1,5
2 415 bis unter 2 515	1,0
2 515 bis unter 2 615	0,5
ab 2 615	0,0

2. Hauptschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	19,5
180 bis unter 200	19,0
200 bis unter 220	18,5
220 bis unter 240	18,0
240 bis unter 260	17,5
260 bis unter 280	17,0
280 bis unter 300	16,5
300 bis unter 320	16,0
320 bis unter 340	15,5
340 bis unter 360	15,0
360 bis unter 380	14,5
380 bis unter 400	14,0
400 bis unter 420	13,5
420 bis unter 440	13,0
440 bis unter 460	12,5
460 bis unter 480	12,0
480 bis unter 500	11,5
500 bis unter 520	11,0
520 bis unter 670	10,5
670 bis unter 820	10,0
820 bis unter 970	9,5
970 bis unter 1 120	9,0
1 120 bis unter 1 270	8,5
1 270 bis unter 1 420	8,0
1 420 bis unter 1 570	7,5
1 570 bis unter 1 720	7,0
1 720 bis unter 1 870	6,5
1 870 bis unter 2 020	6,0
2 020 bis unter 2 170	5,5
2 170 bis unter 2 320	5,0
2 320 bis unter 2 470	4,5
2 470 bis unter 2 620	4,0
2 620 bis unter 2 770	3,5
2 770 bis unter 2 920	3,0
2 920 bis unter 3 070	2,5
3 070 bis unter 3 220	2,0
3 220 bis unter 3 370	1,5
3 370 bis unter 3 520	1,0
3 520 bis unter 3 670	0,5
ab 3 670	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Grundschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 100 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Hauptschulzweig oder an der Hauptschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Hauptschule, auf die Schulform Realschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

3. Realschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	18,5
180 bis unter 200	18,0
200 bis unter 220	17,5
220 bis unter 240	17,0
240 bis unter 260	16,5
260 bis unter 280	16,0
280 bis unter 300	15,5
300 bis unter 320	15,0
320 bis unter 340	14,5
340 bis unter 360	14,0
360 bis unter 380	13,5
380 bis unter 400	13,0
400 bis unter 420	12,5
420 bis unter 440	12,0
440 bis unter 460	11,5
460 bis unter 480	11,0
480 bis unter 500	10,5
500 bis unter 520	10,0
520 bis unter 670	9,5
670 bis unter 820	9,0
820 bis unter 970	8,5
970 bis unter 1 120	8,0
1 120 bis unter 1 270	7,5
1 270 bis unter 1 420	7,0
1 420 bis unter 1 570	6,5
1 570 bis unter 1 720	6,0
1 720 bis unter 1 870	5,5
1 870 bis unter 2 020	5,0
2 020 bis unter 2 170	4,5
2 170 bis unter 2 320	4,0
2 320 bis unter 2 470	3,5
2 470 bis unter 2 620	3,0
2 620 bis unter 2 770	2,5
2 770 bis unter 2 920	2,0
2 920 bis unter 3 070	1,5
3 070 bis unter 3 220	1,0
3 220 bis unter 3 370	0,5
ab 3 370	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Realschulzweig oder an der Realschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Realschule, auf die Schulform Hauptschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

4. Oberschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	17,5
180 bis unter 200	17,0
200 bis unter 220	16,5
220 bis unter 240	16,0
240 bis unter 260	15,5
260 bis unter 280	15,0
280 bis unter 300	14,5
300 bis unter 320	14,0
320 bis unter 340	13,5
340 bis unter 360	13,0
360 bis unter 380	12,5
380 bis unter 400	12,0
400 bis unter 420	11,5
420 bis unter 440	11,0
440 bis unter 460	10,5
460 bis unter 480	10,0
480 bis unter 500	9,5
500 bis unter 520	9,0
520 bis unter 670	8,5
670 bis unter 820	8,0
820 bis unter 970	7,5
970 bis unter 1 120	7,0
1 120 bis unter 1 270	6,5
1 270 bis unter 1 420	6,0
1 420 bis unter 1 570	5,5
1 570 bis unter 1 720	5,0
1 720 bis unter 1 870	4,5
1 870 bis unter 2 020	4,0
2 020 bis unter 2 170	3,5
2 170 bis unter 2 320	3,0
2 320 bis unter 2 470	2,5
2 470 bis unter 2 620	2,0
2 620 bis unter 2 770	1,5
2 770 bis unter 2 920	1,0
2 920 bis unter 3 070	0,5
ab 3 070	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Oberschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Oberschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

5. Gymnasium, Kolleg¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	15,5
240 bis unter 265	15,0
265 bis unter 290	14,5
290 bis unter 315	14,0
315 bis unter 340	13,5
340 bis unter 365	13,0
365 bis unter 390	12,5
390 bis unter 415	12,0
415 bis unter 440	11,5
440 bis unter 465	11,0
465 bis unter 490	10,5
490 bis unter 515	10,0
515 bis unter 540	9,5
540 bis unter 565	9,0
565 bis unter 590	8,5
590 bis unter 615	8,0
615 bis unter 640	7,5
640 bis unter 665	7,0
665 bis unter 815	6,5
815 bis unter 965	6,0
965 bis unter 1 115	5,5
1 115 bis unter 1 265	5,0
1 265 bis unter 1 415	4,5
1 415 bis unter 1 565	4,0
1 565 bis unter 1 715	3,5
1 715 bis unter 1 865	3,0
1 865 bis unter 2 015	2,5
2 015 bis unter 2 165	2,0
2 165 bis unter 2 315	1,5
2 315 bis unter 2 465	1,0
2 465 bis unter 2 615	0,5
ab 2 615	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an dem Gymnasialzweig Unterricht erteilen.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

6. Abendgymnasium

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 160	15,5
160 bis unter 180	15,0
180 bis unter 200	14,5
200 bis unter 220	14,0
220 bis unter 240	13,5
240 bis unter 260	13,0
260 bis unter 280	12,5
280 bis unter 300	12,0
300 bis unter 320	11,5
320 bis unter 340	11,0
340 bis unter 360	10,5
360 bis unter 380	10,0
380 bis unter 400	9,5
400 bis unter 420	9,0
420 bis unter 440	8,5
440 bis unter 460	8,0
460 bis unter 480	7,5
480 bis unter 500	7,0
500 bis unter 600	6,5
600 bis unter 700	6,0
700 bis unter 800	5,5
800 bis unter 900	5,0
900 bis unter 1 000	4,5
1 000 bis unter 1 100	4,0
1 100 bis unter 1 200	3,5
1 200 bis unter 1 300	3,0
1 300 bis unter 1 400	2,5
1 400 bis unter 1 500	2,0
1 500 bis unter 1 600	1,5
1 600 bis unter 1 700	1,0
1 700 bis unter 1 800	0,5
ab 1 800	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

7. Integrierte Gesamtschule

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	16,5
240 bis unter 270	16,0
270 bis unter 300	15,5
300 bis unter 330	15,0
330 bis unter 360	14,5
360 bis unter 390	14,0
390 bis unter 420	13,5
420 bis unter 450	13,0
450 bis unter 480	12,5
480 bis unter 510	12,0
510 bis unter 540	11,5
540 bis unter 570	11,0
570 bis unter 600	10,5
600 bis unter 630	10,0
630 bis unter 660	9,5
660 bis unter 690	9,0
690 bis unter 720	8,5
720 bis unter 750	8,0
750 bis unter 900	7,5
900 bis unter 1 050	7,0
1 050 bis unter 1 200	6,5
1 200 bis unter 1 350	6,0
1 350 bis unter 1 500	5,5
1 500 bis unter 1 650	5,0
1 650 bis unter 1 800	4,5
1 800 bis unter 1 950	4,0
1 950 bis unter 2 100	3,5
2 100 bis unter 2 250	3,0
2 250 bis unter 2 400	2,5
2 400 bis unter 2 550	2,0
2 550 bis unter 2 700	1,5
2 700 bis unter 2 850	1,0
2 850 bis unter 3 000	0,5
ab 3 000	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-
erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

8. Förderschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	18,5
160 bis unter 180	18,0
180 bis unter 200	17,5
200 bis unter 220	17,0
220 bis unter 240	16,5
240 bis unter 260	16,0
260 bis unter 280	15,5
280 bis unter 300	15,0
300 bis unter 320	14,5
320 bis unter 340	14,0
340 bis unter 360	13,5
360 bis unter 380	13,0
380 bis unter 400	12,5
400 bis unter 420	12,0
420 bis unter 440	11,5
440 bis unter 460	11,0
460 bis unter 480	10,5
480 bis unter 500	10,0
500 bis unter 600	9,5
600 bis unter 700	9,0
700 bis unter 800	8,5
800 bis unter 900	8,0
900 bis unter 1 000	7,5
1 000 bis unter 1 100	7,0
1 100 bis unter 1 200	6,5
1 200 bis unter 1 300	6,0
1 300 bis unter 1 400	5,5
1 400 bis unter 1 500	5,0
1 500 bis unter 1 600	4,5
1 600 bis unter 1 700	4,0
1 700 bis unter 1 800	3,5
1 800 bis unter 1 900	3,0
1 900 bis unter 2 000	2,5
2 000 bis unter 2 100	2,0
2 100 bis unter 2 200	1,5
2 200 bis unter 2 300	1,0
2 300 bis unter 2 400	0,5
ab 2 400	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Förderschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Förderschule und auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-
erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

9. Berufsbildende Schule

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ²⁾
bis unter 240	16,5
240 bis unter 265	16,0
265 bis unter 290	15,5
290 bis unter 315	15,0
315 bis unter 340	14,5
340 bis unter 365	14,0
365 bis unter 390	13,5
390 bis unter 415	13,0
415 bis unter 440	12,5
440 bis unter 465	12,0
465 bis unter 490	11,5
490 bis unter 515	11,0
515 bis unter 540	10,5
540 bis unter 565	10,0
565 bis unter 590	9,5
590 bis unter 615	9,0
615 bis unter 640	8,5
640 bis unter 665	8,0
665 bis unter 765	7,5
765 bis unter 865	7,0
865 bis unter 965	6,5
965 bis unter 1 065	6,0
1 065 bis unter 1 165	5,5
1 165 bis unter 1 265	5,0
1 265 bis unter 1 365	4,5
1 365 bis unter 1 465	4,0
1 465 bis unter 1 565	3,5
1 565 bis unter 1 665	3,0
1 665 bis unter 1 765	2,5
1 765 bis unter 1 865	2,0
1 865 bis unter 1 965	1,5
1 965 bis unter 2 065	1,0
2 065 bis unter 2 165	0,5
ab 2 165	0,0

¹⁾ Die Lehrkräftesollstunden ergeben sich aus den nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428), berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.

²⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

Anlage 3

(zu § 12 Abs. 5)

**Anrechnungen für die Wahrnehmung
von Aufgaben im Rahmen
der Eigenverantwortlichkeit der Schule**

- | 1. | Lehrkräftesollstunden ¹⁾
der Schule | Anrechnungsstunden
je Schule |
|----|---|---------------------------------|
| | bis unter 500 | 1 |
| | 500 bis unter 1 000 | 2 |
| | 1 000 bis unter 1 500 | 3 |
| | ab 1 500 | 4 |
2. An Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen wird eine weitere Anrechnungsstunde gewährt. Dies gilt auch für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mindestens 500 Lehrkräftesollstunden.
3. An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen, die eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart (§ 25 Abs. 1 NSchG) und insgesamt mehr als 500 Lehrkräftesollstunden haben, können insgesamt zwei weitere Anrechnungsstunden gewährt werden. Ist an der Zusammenarbeit eine Schule beteiligt, die weniger als 500 Lehrkräftesollstunden hat, so kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden.

¹⁾ Bei den allgemein bildenden Schulen sind die Lehrkräftesollstunden die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268). Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich die Lehrkräftesollstunden aus den nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428), berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 1)

Anrechnungen für besondere Belastungen

Schulform	Schulbereich	Faktor
1	2	3
Berufsbildende Schulen	Sekundarbereich II	1,15
Gymnasien, Kollegs und Berufliche Gymnasien	Sekundarbereich II Sekundarbereich I	2,0 0,5
Abendgymnasien	Sekundarbereich II	3,5
Integrierte Gesamtschulen	Sekundarbereich II Sekundarbereich I	2,0 0,7
Kooperative Gesamtschulen	Sekundarbereich II Hauptschulzweig Realschulzweig Gymnasialzweig im Sekundarbereich I	2,0 0,7 0,5 0,5
Oberschulen	Sekundarbereich II Sekundarbereich I	2,0 0,6
Realschulen	Sekundarbereich I	0,5
Hauptschulen	Sekundarbereich I	0,7
Förderschulen	Sekundarbereich I Primarbereich	0,5 0,5
Grundschulen	Primarbereich	0,3

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen
einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 10. Mai 2012

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Hauptschul- und dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule“ durch die Worte „der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Abweichend von Absatz 3 Satz 1 haben“ gestrichen, das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt und nach dem Wort „übergehen,“ das Wort „haben“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasialzweig“ die Worte „der Oberschule und“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
2. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ausreichende Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) und“.
3. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gute Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem E-Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs und“.
4. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Abschlüssen“ die Worte „an der Oberschule und“ eingefügt.
5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Entsprechende Anwendung der
für andere Schulformen geltenden Vorschriften

(1) Für die Schulzweige einer Oberschule und für die Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.

(2) Soweit eine Oberschule nach Schuljahrgängen gliedert ist, gelten die §§ 13 bis 16 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung nach § 14 Nr. 2 oder in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, nicht jedoch an die Stelle der Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, befriedigende Leistungen in einem naturwissenschaftlichen Fach oder in einem Profulfach (Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales oder zweite Fremdsprache) treten.“
6. § 14 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,“.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule
Göttingen-Geismar

- ¹An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des 10. Schuljahrgangs in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der zusätzlichen, erhöhten oder grundlegenden Anspruchsebene zu. ²Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abschlüsse an der Hauptschule nach den §§ 3 und 4, an der Realschule nach § 7 und an der Oberschule, jedoch nicht im Gymnasialzweig, nach den §§ 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 12 sind bei der Bildung des Durchschnittswertes die Noten in E-Kursen durch die um eine Notenstufe bessere Note zu ersetzen.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt.

„(4) Treten bei der Berechnung eines Durchschnitts Bruchteile auf, so ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden.“
 9. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 können bei der Entscheidung über den Erwerb des Sekundarabschlusses I — Hauptschulabschluss nach den §§ 2, 8 Abs. 1 und § 13 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen in Fächern ohne Leistungsdifferenzierung herangezogen werden.“
 10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „gymnasialen Zweig“ durch die Worte „Gymnasialzweig der Oberschule und“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 11. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptschule“ die Worte „und im Hauptschulzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule“ eingefügt.
 12. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 besteht
1. aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 2. aus einer Klausur im Fach Mathematik,
 3. aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache und
 4. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 2 besteht
1. aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 2. aus einer Klausur im Fach Mathematik und

3. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(3) An die Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 3 tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausuren in den Fächern Deutsch und Mathematik und in der ersten Fremdsprache eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen. ²Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist anzusetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies bis zu einem von der Schule bestimmten Termin schriftlich verlangt.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufgaben für die Klausuren werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. ²Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen nach § 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sowie für die besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3 werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt. ³Die Aufgaben beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der ersten Fremdsprache und in einem Fach, in dem nach § 27 Abs. 4 eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Prüfling wird für jede Klausur, für jede mündliche Prüfung, für die Dokumentation einer besonderen Lernleistung und für das Kolloquium einer be-

sonderen Prüfungsleistung ein Fachprüfungsausschuss gebildet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Fächer der schriftlichen Prüfung“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Fächer der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sowie für das Kolloquium nach § 27 Abs. 3 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrkraft als prüfendem Mitglied und einer weiteren Lehrkraft, die die Niederschrift fertigt. ²Das prüfende Mitglied ist für die Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung verantwortlich; das weitere Mitglied kann ebenfalls Fragen stellen. ³Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung. ⁴Weichen die Einzelnoten um eine Notenstufe voneinander ab, so gilt die Bewertung des prüfenden Mitglieds. ⁵Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses.“

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „einen Beschluss“ durch die Worte „die Bewertung der Prüfungsleistung“ ersetzt.

15. § 47 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) § 27, § 29 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1 bis 3 und 6 in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung sind letztmalig bei den Abschlussprüfungen im Kalenderjahr 2013 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Hannover, den 10. Mai 2012

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Integrierte Gesamtschule Göttingen-Geismar.“

7. In § 19 Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Hannover, den 10. Mai 2012

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts
des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen
Überwachungsstelle der Länder

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 37) wird bekannt gemacht, dass der Beitritt des Landes Niedersachsen nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages am 24. April 2012 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 15. Mai 2012

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. H a w i g h o r s t

Staatssekretärin